



Förderungsrichtlinie

„Sauber Heizen für Alle“

2023

auf Grundlage:

Amtsvortrag beschlossen in der Sitzung der Oö. Landesregierung am XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der Förderaktion.....	3
2. Wer wird gefördert?	4
3. Was wird gefördert?.....	5
4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten	6
5. Wie hoch ist die Förderung?.....	7
6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?.....	8
7. Wie verläuft das Einreichverfahren?	11
8. Rechtsgrundlage/Finanzierung	12
9. Kontakt und Informationen.....	13

1. Ziele der Förderaktion

Mit dem speziellen Förderungsangebot „**Sauber Heizen für Alle**“ wird in Oberösterreich, gemeinsam mit dem Bund, der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze unterstützt.

Einreichen können ausschließlich Privatpersonen im Ein-/Zweifamilien-/Reihenhaus). Gefördert können Leistungen werden, die ab Antragstellung erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor Antragstellung geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

Einreichverfahren in 3 Schritten

- **Schritt 1 – Die Registrierung** mit Ihrer **konkreten Projektidee** erfolgt ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at. Registrierungen können **ab 03.01.2023** so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2023. Nach Abschluss der Registrierung werden Ihre übermittelten Unterlagen an die Landesförderstelle weitergeleitet.
- **Schritt 2 – Die Durchführung einer Energieberatung.** Nach Prüfung der formalen Bedingungen durch die Landesförderstelle ist eine umfassende Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband durchzuführen, die aus einer verbindlichen Erstberatung sowie der Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung besteht.
- **Schritt 3 – Die Antragstellung** erfolgt bundeseinheitlich ausschließlich über www.sauber-heizen.at.

2. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt für die soziale Zusatzförderung ist der/die Gebäudeeigentümer/-eigentümerin eines Ein-/Zweifamilien-/Reihenhaus (Anteil mindestens 50 %) mit Hauptwohnsitz (vor 31.12.2021) am Projektstandort, wenn nachstehende **Jahres-Einkommensvoraussetzungen erfüllt sind**:

Als einkommensschwacher Haushalt im Sinne des § 6 Abs. 2f lit. c Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993 idgF, gelten Haushalte

a) der untersten beiden Einkommensdezile in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 15.11.2022 – bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem Monatseinkommen von netto bis zu **1.554 Euro** (zwölf Mal jährlich). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das ist ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind¹.

Zu den untersten beiden Einkommensdezile werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung verfügen, selbst wenn diese über die genannten Einkommensgrenzen hinausgehen.

Beispiel zu Punkt a):

Im Haushalt leben	Einkommensgrenze
1 Person	1.554,00 Euro
1 Person + 1 Kind (unter 14 Jahre)	2.020,20 Euro
2 Personen	2.331,00 Euro
2 Personen + 1 Kind (unter 14 Jahre)	2.797,20 Euro

b) im dritten Einkommensdezil (EUROSTAT-Daten, Stand 15.11.2022) – bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem maximalen Monatseinkommen von **netto bis zu 1.808 Euro** (zwölf Mal jährlich).

Beispiel zu Punkt b):

Im Haushalt leben	Einkommensgrenze
1 Person	1.808,00 Euro
1 Person + 1 Kind (unter 14 Jahren)	2.350,40 Euro
2 Personen	2.712,00 Euro
2 Personen + 1 Kind (unter 14 Jahren)	3.254,40 Euro

¹ Als Kind gilt eine Person unter 14 Jahren (<http://www.statistik.at/>)

3. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz des fossilen Heizungssystems.

Die Neuanlage muss den Förderungsbedingungen laut untenstehender Tabelle entsprechen. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine Entsorgung der Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung bzw. die Entleerung, Reinigung und Verplombung ist der Förderungsabwicklungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen. Soweit verlangt, sind zusätzliche Kriterien der jeweiligen Landesförderungsstelle nachzuweisen (siehe Punkt 7b).

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
<p>Ersatz des fossilen Heizungssystems</p> <p>(Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen)</p>	<p>Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzcentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss <ul style="list-style-type: none"> - Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. ● Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss <ul style="list-style-type: none"> - Gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden ● Holzcentralheizungsgerät <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Vollastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter www.sauber-heizen.at) - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig. - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung ● Wärmepumpe <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweiligen Fassung bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut - Ausschließlich Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP² < 1.500 - maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40° C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter www.sauber-heizen.at - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig. - Schallimmissionsgrenzwerte bei Luftwärmepumpen maximal 35 dB an der Grundstücksgrenze zu den Nachbarn - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

² Global warming potential, Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandbericht

4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den umweltrelevanten Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage (siehe unten).

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
Nah-/Fernwärmeanschluss	Planungskosten, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizungszentrale, zentrale Heizungsregelung, Pumpen, Ventile, Pufferspeicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper, etc.); Einzelraumregelungen, Thermostatventile
Holzzentralheizungsgerät	Planungskosten, Kessel, Brennstoffbeschickung (zB Förderschnecke), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Pufferspeicher, Boiler, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Gewebe-/Blechtank, Kamingutachten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper, etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile
Wärmepumpe	Planungskosten, Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Boiler, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage, Heizlastberechnung	Brauchwasserwärmepumpen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper, etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile

5. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des Landes Oberösterreich bis zur jeweiligen technologiespezifischen Obergrenze vergeben.

Förderungen für das dritte Einkommensdezil sind mit 75% der jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze begrenzt.

Technologie	Kostenobergrenze*
Anschluss Fernwärme	24.688 Euro
Installation Holzzentralheizungsgerät	31.375 Euro
Installation Scheitholzkessel	26.063 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	22.188 Euro
Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	32.563 Euro

* Es handelt sich hierbei um die **umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten**

Förderbeispiel: Tausch eines fossilen Heizungssystems gegen einen Fernwärmeanschluss.

Die Höhe der Landesförderung beträgt in Oberösterreich 3.500 Euro.

Kostenobergrenze	Förderung (1. und 2. Einkommensdezil)		Förderung (3. Einkommensdezil)	
	Förderung (1. und 2. Einkommensdezil)	Förderung (3. Einkommensdezil)	Förderung (1. und 2. Einkommensdezil)	Förderung (3. Einkommensdezil)
Gesamtprojektkosten Anschluss an Fernwärme	27.000 Euro	27.000 Euro	23.000 Euro	23.000 Euro
Kostenobergrenze (Technologie Fernwärme)	24.688 Euro	24.688 Euro	24.688 Euro	24.688 Euro
Basisförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“	7.500 Euro**	7.500 Euro**	7.500** Euro	7.500 Euro**
Basisförderung Bundesland	3.500 Euro*	3.500 Euro*	3.500 Euro*	3.500 Euro*
Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“	13.688 Euro	7.516 Euro	12.000 Euro	6.250 Euro
Gesamtförderung	24.688 Euro	18.516 Euro	23.000 Euro	17.250 Euro
Eigenmittel	2.312 Euro	8.484 Euro	0.00 Euro	5.750 Euro

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

a) Allgemeine Kriterien

- Positive Förderungszusage der Bundes- und Landesförderungsstelle.
- Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- Des Weiteren müssen Rechnungen auf den/die Antragsteller bzw Antragstellerin persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein.
- Die geförderte Anlage muss sich im Wohnobjekt befinden, welches mit Hauptwohnsitz der Eigentümerinnen und Eigentümer bewohnt wird.
- Es kann pro neuem Heizungssystem nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Somit kann auch in einem Zweifamilienhaus bei Umstieg auf ein neues gemeinsames Heizungssystem nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
- Eine Förderung ist nur für Bestandsgebäude im Inland (Bundesland Oberösterreich) möglich.
- Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein, d. h. die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.
- Im Zuge der Antragstellung verpflichten Sie sich für den ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb des errichteten Heizungssystems für 10 Jahre Sorge zu tragen. Eine allfällige Nichteinhaltung kann einen Rückforderungsgrund darstellen.

b) Technische Kriterien

- Gemäß § 6 Abs. 2f Z 1c UFG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Kriterien für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Umstellung auf ein klimafreundliches Heizsystem festgelegt. Daher gelten für diese Sonderaktion vorrangig die Förderkriterien/-bedingungen der Bundesaktion www.sauber-heizen.at.
- **sowie zusätzlich** die einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte bei Luftwärmepumpen des Landesförderprogramms für die erstmalige Installation von privaten

Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden (35 dB für die spezifische Schallimmission (L_{r, spez}) an der Grundgrenze des Nachbargrundstückes). Diese Förderkriterien sind unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/190718.htm> abrufbar.

c) Einkommen

Die Berechnung des förderfähigen Haushaltseinkommens erfolgt nach den Grundlagen der öö. Wohnbeihilfe.

Das Haushaltseinkommen ist daher die Summe der **Einkommen** der/des Förderwerber bzw. Förderungswerberin (Eigentümer/Eigentümerin) und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz), wobei

- Einkünfte von Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird sowie
- Einkünfte aus Präsenz- oder Zivildienst unberücksichtigt bleiben.

Als Einkommen zählen: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm>

Einkommensberechnung:

Nachzuweisen ist das Jahreshaushaltseinkommen für das vorangegangene Kalenderjahr. Grundlage für die Feststellung der haushaltsangehörigen Personen ist die aktuelle Haushaltsbestätigung zum Zeitpunkt der Registrierung. Spätere An-, Ab- oder Ummeldungen der Haupt- und Nebenwohnsitze werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei Vorlage der gültigen Bestätigung über den

- Bezug einer Sozialhilfe,
- GIS-Befreiung
- OÖ Heizkostenzuschuss 2021/2022

entfällt die gesonderte Berechnung des Haushaltseinkommens.

Notwendige Unterlagen zur Einkommensprüfung bei Fehlen der vorher angeführten Bestätigungen:

– **Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis:**

Der Nachweis ist durch Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid laut Arbeitnehmerveranlagung, Bestätigungen über Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Unterhalt für Ehegatten zu erbringen.

– **Betriebliche Einkünfte:**

Der Nachweis ist durch den Einkommenssteuerbescheid zu erbringen. Zusätzlich bedarf es eines Nachweises über die Höhe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen und ist dieser in Form einer Bestätigung einer dazu legitimierten steuerlichen Vertretung, die im Rahmen ihrer Berufsausübung auch für die Richtigkeit haftet, zu erbringen.

– **Ausländische Einkünfte:**

Der Nachweis ist durch eine legitimierte steuerliche Vertretung zu erbringen, die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.

– **Pensionsverständigung des Vorjahres**

Hinweis:

Die gewährende Stelle des Amtes der Oö. Landesregierung ist zum Zweck der Überprüfung der Förderbarkeit des/der Förderungswerbers bzw. Förderungswerberin zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 der Daten von dem/der Förderungswerber bzw. Förderungswerberin und den mit dem/der Förderungswerber bzw. Förderungswerberin im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ermächtigt/verpflichtet.

Zustimmungserklärung:

Bei der individuellen Einkommensprüfung kann auf die Vorlage von Nachweisen und Unterlagen weitgehend verzichtet werden, wenn eine Zustimmungserklärung zur Abfrage der für die Förderabwicklung erforderlichen Daten in folgenden elektronischen Registern von dem/der Förderungswerber bzw. Förderungswerberin erteilt wird:

Diese sind

- Zentrales Melderegister
- Transparenzdatenbank
- Grundstücksdatenbank
- AMS Behördenportal
- AJWEB des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Auskunftserteilung an Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Wird die Zustimmung zur amtlichen Registerabfrage nicht erteilt, obliegt die Pflicht zur Urkundenvorlage dem/der Antragsteller bzw. Antragstellerin.

d) Beratung:

Im Rahmen der Förderaktion ist eine **verpflichtende Energieberatung** (inkl. Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung) durch den Energiesparverband des Landes Oberösterreich in Anspruch zu nehmen.

7. Wie verläuft das Einreichverfahren?

Zeitpunkt der Antragstellung:

Die Einreichung für die **Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“** verläuft wie nachstehend angeführt.

Schritt 1-Registrierung:

Prüfen Sie auf Basis der Vorgabe Ihr Haushaltseinkommen.

Eine erste Einschätzung für das Berechnen des Einkommens bietet zB der [GIS-Befreiungsrechner](#).

Sind Sie der Meinung, dass Sie die Einkommenskriterien erfüllen, registrieren Sie sich ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at.

Checkliste Registrierung

Als **Nachweis für das Vorliegen der für die Inanspruchnahme** „Sauber Heizen für Alle“ vorausgesetzten Einkommensverhältnisse ist der **Bezug von Sozialhilfe oder eine GIS Befreiung** vorzulegen.
Alternativ dazu ist der Landesförderstelle, über einen eigenen Antrag, das gemeinsame Haushaltseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen vorzulegen.



Meldebestätigung des/der AntragstellerIn. Sollte kein Bezug von Sozialhilfe oder eine GIS Befreiung vorgelegt werden, ist eine Privathaushaltsbestätigung oder sämtliche Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.



Schritt 2-Einkommensprüfung:

Liegt kein Nachweis über den Bezug von Sozialhilfe oder GIS-Befreiung vor, prüft die Landesförderstelle, über Antrag, Ihr Haushaltseinkommen. Ergibt die Prüfung, dass Ihre Einkommenssituation den Vorgaben der Sonderaktion entspricht, bestätigt Ihnen die Landesförderstelle Ihre Angaben zum Einkommen und übermittelt Ihnen ein Informationsblatt über die weiteren Abwicklungsschritte.

Schritt 3-Energieberatung:

Auf Basis ihrer Zustimmung leitet die Förderstelle die Daten an die Beratungsstelle (OÖ Energiesparverband) weiter.

Dieser setzt sich mit Ihnen in Verbindung und koordiniert einen Beratungstermin. Sie werden in dieser verpflichtenden und kostenlosen Serviceleistung hinsichtlich des geplanten Heizungstauschs sowie weiterer möglicher Energiesparmaßnahmen beraten. Diese Beratung wird im Regelfall vor Ort erfolgen.

Planen Sie daraufhin Ihr gewähltes Heizungssystem mit einem professionellen Fachbetrieb und holen dafür unterschriebene Angebote ein. Die Angebote haben alle zu erbringenden Leistungen und Anlagenteile im Detail zu enthalten. Pauschalangebote werden nicht anerkannt.

Als Service bieten wir Ihnen an, die Angebote durch die Beratungsstelle sichten zu lassen.

Schritt 4-Antragstellung:

Nachdem Sie sich für ein auf Ihre Wohnsituation optimiertes Heizungssystem entschieden haben, reichen Sie den Förderungsantrag ausschließlich online bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) online unter www.sauber-heizen.at

Checkliste Antragstellung	
Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes	✓
Projektkostenaufstellung inkl. der Angebote zu den jeweiligen Gewerken (Heizungssystem, Elektroinstallationen, etc.)	✓
Bei Luftwärmepumpen: Bestätigung des Installationsbetriebes über die Einhaltung des Wertes von 35 dB für die spezifische Schallimmission (Lr, spez) an der Grundgrenze des Nachbargrundstückes.	✓

Schritt 5-Förderzusagen:

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen erhalten Sie Ihre Förderungsverträge zur Basisförderung des Bundes und des Landes Oberösterreich inkl. der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie 12 Monate Zeit, um das Projekt umzusetzen. Sollte es zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Schritt 6-Auszahlung:

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt haben, übermitteln Sie die vollständigen Endabrechnungsunterlagen ((unabhängig von erfolgter Bezahlung), elektronisch mittels hochladen, an die KPC. www.sauber-heizen.at.

Nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung der Basisförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ durch die KPC. Die Basisförderung des Landes Oberösterreich „Sauber Heizen für Alle“ inkl. der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ wird durch die Landesstelle ausbezahlt.

Checkliste Endabrechnung	
Inbetriebnahmebestätigung des Heizungssystems (durch ausführendes Unternehmen)	✓
Das ausgefüllte und unterfertigte Endabrechnungsformular	✓
Alle Rechnungen für den Tausch des Heizungssystems	✓

8. Rechtsgrundlage/Finanzierung

Soweit in dieser Richtlinie nicht gesonderte Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Auf die Gewährung dieser Sonderförderung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Kontakt und Informationen

Registrierung, Antragstellung und die Übermittlung der Endabrechnung sind ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführten Checklisten für die notwendigen Dokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ Sauber Heizen für Alle“.

➔ Zur Online-Registrierung: www.sauber-heizen.at **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam „Sauber Heizen für Alle“: DW 735

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-735 | F: DW 104

heizung@kommunalkredit.at

www.sauber-heizen.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Auch die Landesförderstelle steht Ihnen gerne beratend zur Seite und informiert Sie ebenfalls über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Telefon: (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Informationen zur Energieberatung

OÖ Energiesparverband
Landstraße 45, 4020 Linz
Telefon: (+43 732) 77 20-14860
E-Mail: beratung@esv.or.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>